

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildung und Solidarität e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt werden.

§2 Ziele des Vereines

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch gemeinnützige Aktivitäten im Naturschutz, in der Jugendpflege, im internationalen Jugendaustausch, zur Förderung der Völkerverständigung und in der Bildungsarbeit.

(2) Allgemeines Ziel des Vereines ist es, im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§1 Absatz 3 SGB Achtes Buch) tätig zu werden und vorwiegend mit den inhaltlichen Themenschwerpunkten Naturschutz und Umweltschutz sowie interkultureller Bildung lebendige Jugendarbeit zu betreiben und zu unterstützen. Der Verein erreicht dieses Ziel vor allem durch:

- überregionale Veranstaltungen für Jugendliche zum aktiv werden;
- Durchführung von interkultureller und ökologischer Jugendbildungsarbeit und
- Veröffentlichungen zu Themen der Jugend-, Umwelt- und Bildungsarbeit;
- Aufbau und Unterhalt von Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit;
- Aufbau und Unterhalt eines traditionellen Segelschiffs für die Jugend- und Bildungsarbeit;
- Durchführung von internationalen Austauschprogrammen zur Völkerverständigung
- Bereitstellung von Praktikums- und ähnlichen Beschäftigungsstellen für Auszubildende.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

(1) Als Mitglieder können dem Verein angehören

a. mitarbeitende Mitglieder ohne Beitragsverpflichtung, wenn sie im Vorstand oder in den Jugendprojektwerkstätten aktiv mitwirken;

b. Fördermitglieder mit einem Mindestbeitrag von 10,- Euro pro Jahr.

(2) Mitarbeitende Mitglieder können nur natürliche Personen sein, fördernde Mitglieder auch juristische Personen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Ein Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) wiederholt menschenfeindliche, sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Positionen vertritt oder entsprechend handelt oder

c) als Fördermitglied mit der Zahlung des Mindestbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht binnen eines Monats ausgleicht.

Im Falle eines Ausschlusses nach Buchstabe a) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Sprecher/innen des Vereins.

(2) Jede/r Sprecher/in vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Arbeitsverträge bedürfen der Unterzeichnung von mindestens zwei Sprecher/innen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch

die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Hauptversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, die Einberufung einer Hauptversammlung auch mehrheitlich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller mitarbeitenden Mitglieder des Vereins. Jedes mitarbeitende Mitglied ist stimmberechtigt.

(2) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Rundbrief (E-Mail ausreichend) des Vorstandes an die Mitglieder. Jedes mitarbeitende Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Aufgaben der Versammlung sind unter anderem:

- a. Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht durch den Vorstand;
 - b. Entlastung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen;
 - c. Wahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen;
 - d. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (4) Bei Aufforderung durch 10% oder mehr der mitarbeitenden Mitglieder, hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, bei Verhinderung durch ein/e von der Hauptversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller mitarbeitenden Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Antrag auf Förderung

(1) Gemeinschaften, die die unter §2 genannten Tätigkeiten verfolgen, können für bestimmte Projekte einen Antrag auf Unterstützung stellen. Aus dem schriftlichen Antrag muss sowohl die genaue Zielsetzung des Projektes, die Struktur und die Arbeitsweise der Gemeinschaft, die durch den Antragsteller gewährleistetete Gesamtfinanzierung als auch der Anteil, den der Verein Bildung und Solidarität e.V. tragen soll, hervorgehen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die beantragende Gemeinschaft muss einen Verwendungsnachweis erbringen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Hauptversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem BÖE: Bildung, Ökologie, Erleben e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen dieser Satzung entsprechende Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Allgemeines und Inkrafttreten

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am
_____ in Leipzig beschlossen und tritt am selben Tag in
Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister.